Vorlage		□ öffentlich
vollage		☐ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 368/06
Der Bürgermeister	zur Vorberatung an:	☑ Hauptausschuss
Fachbereich/Abt.:		Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Stabsstelle Wirtschaftsförderung		☐Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
Ŭ		☐ Bühnenausschuss
		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 16.02.06	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss☒ Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Beschluss über die Mitgli	edschaft in einer "Komn	nunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal"
Beschlussentwurf:		
	-	/Oder beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Schwedt/Oder in der
"Kommunalen Arbeitsgemeinsc	chait Region Onteres Of	uertai.
2. Die Stadtverordnetenversamm "Kommunale Arbeitsgemeinsc	-	/Oder beschließt den Abschluss der Vereinbarung über die lertal".
3. Die Stadtverordnetenversamm	lung der Stadt Schwedt	/Oder hebt den Beschluss Nr. 694/27/03 vom 19. Juni 2003 über die
Mitwirkung in einer "Kommuna	len Arbeitsgemeinschaf	t Region Unteres Odertal" auf.
Finanzielle Auswirkungen:		
⋈ keine	ungshaushalt [] im Vermögenshaushalt
☐ Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplar	-	Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.
Einnahmen: Aus	sgaben:	Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:
☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfü		
Die Mittel stehen nur in folgende		
Mindereinnahmen werden in fol Deckungsvorschlag:	gender Hohe wirksam:	
-		
Datum/Unterschrift Kämmerer/Käm	merin:	
Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
Die Stadtverordnetenversammlung	☐ hat in ihrer	Sitzung am
Der Hauptausschuss	☐ hat in seiner	Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit □	Änderung(en) und □ Eı	rgänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

FO 01/0190-DOC 01/2002

F.d.R.d.A.

Begründung

Die Vereinbarung über die "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal" in der dieser Vorlage beigefügten Form wurde bereits von Gemeindevertretungen der beteiligten Ämter so beschlossen.

Diese SVV-Vorlage stellt auf redaktionelle Veränderungen gegenüber dem Beschluss Nr. 694/27/03 vom 19. Juni 2003 ab, so dass bei gemeinsamer Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein einheitlicher Text gilt. Demzufolge wird der alte Beschluss aufgehoben.

Das Ziel der Bildung einer solchen kommunalen Arbeitsgemeinschaft erklärt sich wie folgt:

Die Region des "Unteren Odertales", bestehend aus den Ämtern Gartz (Oder), Oder-Welse, Oderberg und den Städten Angermünde und Schwedt/Oder, gehören, bedingt durch die bundesdeutsche und EU–Grenzlage, zu den strukturschwachen Regionen. Um diesem geographischen und strukturellen Nachteil entgegenzuwirken, beabsichtigen die vorgenannten Ämter und Städte die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage des ersten und zweiten Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S. 194).

Ziel dieser kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, regionale Projekte, welche über die Grenzen der einzelnen Körperschaften hinausgehen, fundamental zu entwickeln und zu koordinieren, um durch die kongruente Umsetzung dieser Projekte in den jeweiligen Ämtern und Städten eine qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen der Region "Unteres Odertal" zu erreichen. Lokale Vorhaben einzelner Ämter und Städte mit gleichem Ziel und Zweck erhalten durch die kommunale Arbeitsgemeinschaft regionale Bedeutung. Die Akquisition der dazu erforderlichen Finanzmittel wird durch das konforme Auftreten der kommunalen Arbeitsgemeinschaft positiv beeinflusst. Regionale und lokale wirtschaftliche Synergieeffekte sind nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig dient die kommunale Arbeitsgemeinschaft dem Erfahrungsaustausch der Körperschaften für anstehende lokale Projekte und Maßnahmen.

Vereinbarung über die "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal"

Präambel

Die kommunale Notwendigkeit und rechtliche Möglichkeit, Aufgaben gemeinsam zu lösen, ist der Wille der beteiligten Städte und Ämter der Region Unteres Odertal.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194 ff) wird daher die nachfolgende Vereinbarung über die "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal" abgeschlossen.

§ 1 Mitglieder und Name der Gemeinde

- 1. Die Ämter Gartz (Oder), Oder-Welse, Oderberg und die Städte Schwedt/Oder und Angermünde vereinbaren eine kommunale Arbeitsgemeinschaft § 2 Abs. 1 GKG.
- 2. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal".

§ 2 Rechtlicher Status der Arbeitsgemeinschaft

- 1. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann nicht selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen und weder Rechte noch Pflichten begründen, ändern oder aufheben.
- 2. Der kommunalen Arbeitsgemeinschaft können keine Aufgaben ihrer Mitglieder übertragen werden. Fasst die kommunale Arbeitsgemeinschaft Beschlüsse, so sind diese für die Mitglieder nicht bindend, sondern tragen ausschließlich empfehlenden Charakter. Beschlüsse der kommunalen Arbeitsgemeinschaften erlangen erst Rechtswirksamkeit, wenn sie durch entsprechende Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Mitglieder umgesetzt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitglieder streben in der Arbeitsgemeinschaft einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit an. Ziel ist es, nutzbringende Beziehungen zum gegenseitigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteil zu entwickeln und damit die kommunalpolitischen Gestaltungsspielräume innerhalb der Achse Berlin - Stettin zu erweitern. Es ist beabsichtigt, eine zukunftsbeständige Entwicklung zu gestalten, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnisse aller Bewohner der Region befriedigt. Die natürlich gegebenen und sozialen Systeme, auf denen die Grunddaseinsvorsorge beruht, sind dabei zu berücksichtigen.

- 2. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten, soweit diese in der Zuständigkeit ihrer Mitglieder liegen:
 - die Abstimmung der Bauleitplanung, insbesondere bei gemeindeübergreifenden Projekten, wie z. B. Radwege, Reitwege, Informationssysteme und Infrastrukturentwicklung,
 - die gemeinsame Projektentwicklung,
 - die Planung und Organisation der Realisierung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen,
 - die koordinierte Interessenvertretung gegenüber Behörden und Entscheidungsträgern.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft gibt ihren Mitgliedern dazu Anregungen und Empfehlungen.

§ 4 Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

- 1. Das Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder Vertreter hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamten vertreten die Mitglieder in den Mitgliederversammlungen.
- 2. Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorsitzenden im Rahmen der Geschäftsführung obliegen, und fasst Beschlüsse. Die Beschlüsse haben für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft empfehlenden Charakter. Sie werden einstimmig gefasst.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft

- 1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Vorsitzenden. Er bedient sich bei der Geschäftsführung der Verwaltung des Amtes/der Stadt, der er angehört.
- 2. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen sowie die Koordinierung von Tätigkeiten zu einzelnen Projekten.
- 3. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit kann die kommunale Arbeitsgemeinschaft im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden nicht wirksam vertreten werden.

§ 6 Leistungen Dritter zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die AG kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Leistungen Dritter bedienen. Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung insbesondere durch Mittel Dritter im Vorfeld gesichert ist. Den Mitgliedern der AG sollen dadurch keine Kosten entstehen.

§ 7 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft

Die Kosten der AG stellen sich untereinander keine Leistungen der eigenen Verwaltung in Rechnung.

§ 8 Änderungen der Vereinbarungen, Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1. Die Änderung der Vereinbarung für die kommunale Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Gleiches gilt für den Beitritt weiterer Mitglieder.
- 2. Will ein Mitglied aus der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ausscheiden, so hat es eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft abzugeben.

§ 9 Dauer der Arbeitsgemeinschaft, Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum gebildet. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft gilt als beendet, wenn sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

Ort, Datum	Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse	Vorsitzender des Amtsausschusses
Ort, Datum	Amtsdirektor des Amtes Gartz (Oder)	Vorsitzender des Amtsausschusses
Ort, Datum	Amtsdirektor des Amtes Oderberg	Vorsitzender des Amtsausschusses
Ort, Datum	Bürgermeister der Stadt Angermünde	Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung
Ort, Datum	Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder	Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung